



Gewässerordnung des ASV Eggerode e.V.

Durch die Zugehörigkeit zum ASV Eggerode e. V. hat jedes Mitglied die Verpflichtung übernommen, den Fischfang in fisch- und waidgerechter Art und Weise auszuüben.

Jedes Mitglied hat sich mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Gewässerordnung vertraut zu machen. Verstöße dagegen sind sorgsam zu vermeiden. Sportliches, ruhiges Verhalten gegenüber den Vereinskameraden und Fremden ist selbstverständliche Voraussetzung.

1. Gültiger Fischereischein bzw. Jugendfischereischein, Erlaubnisschein zum Fischfang, Fangliste, Mitgliedsausweis und Gewässerordnung sind am Gewässer stets mitzuführen. Als Grundausrüstung für den Fischfang ist folgendes mitzuführen: Unterfangkescher, Maßband, Fischtöter, Lösezange bzw. Hakenlöser. Die Gerätschaften sind dem zu erwartenden Fang anzupassen.

2. Den amtlich verpflichteten Fischereiaufsehern und den Polizeiorganen sind auf Verlangen die Fischereipapiere auszuhändigen und gegebenenfalls der Fang vorzulegen, wenn dieses gefordert wird; des Weiteren auch der Inhalt des Rucksackes, sowie anderweitige Behältnisse. Die Fischereiaufseher sind bei der Ausübung der Aufsicht nach besten Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied ist außerdem verpflichtet, am Gewässer selbst Aufsicht zu führen und für die Fernhaltung Nichtberechtigter Sorge zu tragen. Dem Vorstand ist sofort darüber zu informieren. Die Fischereiaufseher des Fischreiverbandes Westfalen und Lippe gelten als Fischereiaufseher des ASV Eggerode e.V., wenn sie Mitglieder des ASV Eggerode e.V. sind.

3. Die gesetzlichen und die vom Verein festgelegten Schonzeiten und Mindestmaße sind genau zu beachten. Untermaßige und geschützte Fische sind sofort schonend in das Wasser zurück zu setzen, ausgenommen Köderfische für den eigenen Bedarf. Es dürfen keine Edelfische (Karpfen, Schleien, Forellen, Hechte usw.) als Köderfische verwendet werden. Verangelte untermäßige Fische sind sogleich zu betäuben, danach zu töten und anschließend zu vergraben. Vereinsmitglieder dürfen keine Fische aus anderen Gewässern in die Vereinsgewässer einsetzen oder als Köderfisch verwenden (Seuchengefahr). Jeder Angler trägt die Verantwortung, dass die gefangenen Fische schonend und tierschutzgerecht behandelt und einer sinnvollen Verwendung zugeführt werden.

4. Jegliche Art von Fischfang ohne Angelrute ist in sämtlichen Vereinsgewässern verboten soweit sich nicht aus dem folgenden etwas anderes ergibt. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass es verboten ist, Fische zu greifen, zu stechen, zu reißen oder mit der Schlinge zu fangen. Desgleichen die Anwendung schädlicher oder explosiver Stoffe beim Fischfang. In den Vereinsgewässern dürfen keine Setzangeln verwendet werden. Als Setzangel gilt jede Angelrute, die vom Angler nicht ständig unter Aufsicht gehalten wird. Ferner ist das Angelverbot in den ausgewiesenen Schongebieten zu beachten.

5. Beim Angeln in den Vereinsgewässern ist die Anzahl der Ruten auf zwei Ruten begrenzt. Dabei sind folgende Kombinationen möglich: 2 Friedfischangeln oder 1 Friedfisch- und 1 Raubfischangel oder 1 Raubfischangel oder 2 Aalruten. Diese sind ständig zu beaufsichtigen. Wenn die Spinnangel oder die Fliegenrute benutzt wird, dürfen gleichzeitig keine weiteren Angeln verwendet werden. Der Vorstand kann im Bedarfsfall Änderungen beschließen. Jeder Angler darf sich pro Tag nicht mehr als 2 Edelfische aus den Gewässern Schulze Sievert und Kappelhoff aneignen (Hältern ist verboten). Es ist verboten, gefangene Fische gleich welcher Art zu verkaufen oder durch dritte verkaufen zu lassen. Es ist verboten, gefangene Fische gleich welcher Art nicht waidgerecht geschlachtet vom Gewässer mitzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die gefangenen, entnommenen Fische sofort in seine Fangliste einzutragen und dem Vorstand am Ende des Kalenderjahres eine Jahresfangmeldung

auszuhändigen. Die Jahresfangmeldung hat alle in einem Jahr entnommenen Fische zu erfassen, in Art, Länge und nach Möglichkeit Gewicht. Bei Nichteinhaltung wird die Fischereierlaubnis für das folgende Jahr nicht verlängert.

6. Zum Angeln in den Vereinsgewässern ist grundsätzlich nur der Einfachhaken erlaubt.

Eine Ausnahme bildet:

a. Das Raubfischangeln mit dem System für einen toten Köderfisch. Bei dieser Angelmethode dürfen Systeme verwendet werden, die mit 2 Drillingshaken ausgestattet sind. Der lebende Köderfisch ist verboten!

b. Das Raubfischangeln mit dem künstlichen Köder. Bei dieser Angelmethode dürfen Kunstköder benutzt werden, die mit Drillingshaken ausgestattet sind (\varnothing 25 mm).

c. Beim Hechtangeln ist in jedem Fall ein Stahlvorfach zu benutzen.

7. Der Sport am Wasser ist so auszuüben, dass ein anderer Angler dadurch nicht gestört wird. Grundangler sollten ihre Angelplätze so wählen, dass die ausgelegten Angeln nicht in die eines anderen geraten können.

Spinn- und Flugangler sollen auf die ausgelegten Grundangel Rücksicht nehmen, das Spinn- und Flugangeln entsprechend weit, vor einer solchen Stelle einstellen und erst in angemessener Entfernung hinter ihr wieder beginnen.

8. Die Ufer sämtlicher Gewässer sind zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen zu schonen. Jede Beschädigung der Ufer durch Graben nach Würmern, Abschneiden von Sträuchern und dergleichen ist zu vermeiden. Einzäunungen von Grundstücken sind vor jeder Beschädigung zu schützen. Zäune müssen nach der Öffnung sofort wieder sorgfältig geschlossen werden.

Der Angelplatz ist im sauberen Zustand zu verlassen. Das schließt auch den Unrat mit ein, der von anderen verantwortungslosen Anglern hinterlassen wurde. Die zur Kontrolle befugten Personen unterscheiden in keinsten Weise nach eigenem oder fremdem Unrat. Nicht öffentliche Wege, dürfen mit Motorfahrzeugen nicht befahren werden.

Das Mitbringen von Angelgästen ist nur nach vorherigem Erwerb einer gültigen Tageskarte gestattet.

9. Köder (Maden, Würmer usw.) dürfen nicht in einem Einwegbehälter mitgeführt werden. Die Verwendung von Mehrwegverpackungen ist ZWINGEND! Verstöße werden entsprechend der Satzung geahndet.

10. Die Gewässerordnung der E.S.M. hat für die Vechtestrecke Vorrang.

11. Jedes Mitglied hat den Vorstand, der Ordnungsbehörde oder der Polizei unter Angabe evtl. Zeugen sofort über folgendes zu informieren:

Gewässerverunreinigungen

Fischsterben oder sonstige Vorkommnisse, die das Gewässer beeinträchtigen könnten.

Zur Sicherstellung von Beweisen sind ober und unterhalb der Gewässerverschmutzung / Fischsterben soweit wie möglich Wasserproben zu entnehmen (Kunststoffbehältnisse mit min. 1ltr. Inhalt).

12. Verwendung des Setzkeschers ist nur zulässig, wenn er nicht durch landesrechtliche Regelungen oder Auflagen im Erlaubnisschein verboten ist und wenn ein vernünftiger Grund vorliegt. Der verwendete Setzkescher muss so beschaffen sein, dass die Belastungen der Fische so gering wie möglich gehalten werden. Mindestlänge 2,50m und Durchmesser mindestens 50cm; knotenloses Netzmaterial, angemessene Maschenweiten, waagerechte Anordnung. Ausreichende Verankerung und Verspannung ist zu gewährleisten; vollständige Öffnung der Netzmaschen und ständig geflutetes Netzkeschervolumen. Geschützte, untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische oder verbotene Fischarten dürfen nicht gehältert werden. Die Verwendung des Setzkeschers liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Anglers.

13. Das Zelten, anlegen und entzünden einer Feuerstelle sowie das Grillen ist nur am Angelheim an der vorgesehenen Feuerstelle und nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand erlaubt.

14. Verstöße gegen diese Gewässerordnung werden mit Geldbußen von 10,00 € bis 100,00 €, mit befristetem Angelverbot oder Vereinsausschluss geahndet.

Ganzjährige Schonzeiten

Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln nachbenannter Arten dürfen dem Wasser nicht entnommen werden:

Fische:

Stör	(<i>Acipenser sturio</i> L.)
Schneider	(<i>Alburnoides bipunctatus</i> Bloch)
Maifisch	(<i>Alosa alosa</i> L.)
Finte	(<i>Alosa fallax</i> La Cepède.)
Steinbeißer	(<i>Cobitis</i> sp. L. 1))
Nordseeschnäpel, Wandermaräne	(<i>Coregonus oxyrinchus</i> L.)
Groppe, Koppe	(<i>Cottus</i> sp. 2))
Moderlieschen	(<i>Leucaspius delineatus</i> HECKEL)
Quappe	(<i>Lota lota</i> L.)
Schlammpeitzger	(<i>Misgurnus fossilis</i> L.)
Schmerle	(<i>Barbatula barbatula</i> L.)
Elritze	(<i>Phoxinus phoxinus</i> L.)
Zwergstichling	(<i>Pungitius pungitius</i> L.)
Bitterling	(<i>Rhodeus amarus</i> BLOCH)
Lachs	(<i>Salmo salar</i> L.)
Meerforelle	(<i>Salmo trutta</i> forma <i>trutta</i> L.)

Neunaugen:

Flussneunauge	(<i>Lampetra fluviatilis</i> L.)
Bachneunauge	(<i>Lampetra planeri</i> BLOCH)
Meerneunauge	(<i>Petromyzon marinus</i> L.)

Krebse:

Edelkrebs, Europäischer Flusskrebs	(<i>Astacus astacus</i> L.)
Steinkrebs	(<i>Austropotamobius torrentium</i> SCHRANK)

Muscheln:

Flache Teichmuschel	(<i>Anodonta anatina</i> L.)
Gemeine Teichmuschel	(<i>Anodonta cygnea</i> L.)
Flussperlmuschel	(<i>Margaritifera margaritifera</i> L.)
Kleine Teichmuschel	(<i>Pseudanodonta complanata</i> ROSSMÄSSLER)
Bachmuschel	(<i>Unio crassus</i> RETZIUS)
Malermuschel	(<i>Unio pictorum</i> L.)
Flussmuschel	(<i>Unio tumidus</i> RETZIUS).

Befristete Schonzeiten

Fische nachbenannter Arten dürfen dem Wasser während der folgenden Zeiten nicht entnommen werden:

1. Seeforellen, Bachforellen, Bachsaiblinge und Seesaiblinge vom 20. Oktober bis 15. März,
2. Regenbogenforellen vom 20. Oktober bis 15. März in Fließgewässern,
3. Äschen und Nasen vom 1. März bis 30. April,
4. Zander vom 1. April bis 31. Mai,
5. Barben vom 15. Mai bis 15. Juni,
6. Hechte vom 15. Februar bis 30. April,
7. Aale vom 1. Oktober bis 1. März im Rheinhauptstrom (ohne Nebengewässer).

Mindestmaße

Fische nachbenannter Arten dürfen dem Wasser nur entnommen werden, wenn sie mindestens folgende Länge haben, gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teiles der Schwanzflosse:

Aal (<i>Anguilla anguilla</i> L.)	50 cm
Barbe (<i>Barbus barbus</i> L.)	35 cm
Nase (<i>Chondrostoma nasus</i> L.)	30 cm
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> L.)	35 cm
Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)	45 cm
Aland (<i>Leuciscus idus</i> L.)	25 cm
Bachforelle (<i>Salmo trutta forma fario</i> L.)	25 cm
Seeforelle (<i>Salmo trutta forma lacustris</i> L.)	50 cm
Seesaibling (<i>Salvelinus alpinus</i> L.)	30 cm
Bachsaibling (<i>Salvelinus fontinalis</i> MITCHILL)	25 cm
Zander (<i>Sander lucioperca</i> L.)	40 cm
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i> L.)	30 cm
Schleie (<i>Tinca tinca</i> L.)	25 cm.

Die vg. Werte entsprechen der Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiverordnung - LFischVO) vom 9. März 2010. Änderungen dieser Verordnung werden automatisch Bestandteil dieser Gewässerordnung. Diese Verordnung wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Höchstfangmenge

Jedes Mitglied darf sich zwei Edelfische pro Tag aus den Gewässern Schulze Sievert und Kappelhoff aneignen (Hältern ist verboten).

Jedes Mitglied darf sich pro Monat einen Hecht und einen Zander aneignen.

Jeder gefangene Fisch ist sofort in die Fangliste einzutragen. Diese Daten müssen bei der Eintragung berücksichtigt werden: Gewässer, Datum, Art, Länge und eventuell Gewicht des Fisches.

Sofort zurückgesetzt werden müssen alle Fische, die in der ROTEN-LISTE der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Fische stehen.

Beispiel:

Alburnoides bipunctatus - Schneider

Cobitis taenia - Steinbeißer usw. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere geschützt werden müssen.

Datum: Januar 2012 / ASV Eggerode e.V.

gez. Der Vorstand